



Gemeinde
HORW

RICHTLINIEN SCHULNAHES SPORT- UND FREIZEITANGEBOT VOM 21. FEBRUAR 2019



Ausgabe
14. September 2023



Nr. 541

INHALT

1	Sinn und Zweck	3
2	Aufsicht und Leitung	3
3	Beteiligte	3
4	Schülerinnen und Schüler	3
5	Unterricht	3
6	Veranstaltungsort	3
7	Entschädigung	3
7.1	Aktiv und Fit	4
7.2	Kreativ- und Freizeitwoche, Herbstsportwoche und weitere Angebote des Schulsports	4
7.3	Lager	4
8	Auszeichnungen	4
9	Versicherung	5
9.1	Haftpflichtversicherung	5
9.2	Unfallversicherung	5
10	Budgeteingaben und Auszahlung	5
11	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

1 Sinn und Zweck

Die schulnahen Sport- und Freizeitangebote

- unterstützen Lehrpersonen, Vereinsfachkräfte, Helferinnen und Helfer bei Sport- und Freizeitveranstaltungen zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Gemeinde.
- fördern die sportlichen Betätigungen ausserhalb des obligatorischen Unterrichts als Ergänzung zum Schulturnen.
- wecken die Neugier und Freude an verschiedenen Sportarten und Freizeitangeboten.

Die Vereine können sich in diesem Rahmen der Schuljugend vorstellen und Neumitglieder gewinnen. Es werden vor allem Sportfächer unterstützt, die schon durch gemeindeeigene Organisationen und Vereine angeboten werden.

2 Aufsicht und Leitung

Die Aufsicht über das schulnahe Sport- und Freizeitangebot obliegt dem für Bildung, Freizeit und Sport zuständigen Gemeinderatsmitglied. Dieses kann den Einmalveranstaltungen, Kursen und Lagern Besuche abstatten. Das zuständige Gemeinderatsmitglied wählt die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Angebotsbereiche.¹

3 Beteiligte

Die Einmalveranstaltungen, Kurse und Lager führen in der Regel Lehrpersonen oder qualifizierte Fachkräfte durch. Die Träger sind Vereine oder die Gemeinde.

4 Schülerinnen und Schüler

Die schulnahen Sport- und Freizeitangebote werden nur für jene Schülerinnen und Schüler organisiert, die in der Gemeinde Horw der obligatorischen Schulpflicht unterstehen oder die obligatorische Schulpflicht erfüllen.²

5 Unterricht

Die schulnahen Sport- und Freizeitangebote werden entweder als

- Einmalveranstaltung (Turniere, Rennen, Wettkämpfe und Veranstaltungen mit sportlichem Inhalt)
- Kurse (Schnupper-, Animations- und Trainingskurse) oder
- Lager der Gemeinde³

durchgeführt. Nicht unterstützt werden Vereinstrainings, vereinsinterne Wettkämpfe und J+S-Kurse.

6 Veranstaltungsort

Die Einmalveranstaltungen und Kurse können in Horw oder auswärts stattfinden. Die Lagerorte werden durch die Koordinatorin oder den Koordinator der Lager zusammen mit der Lagerleitung festgelegt.

7 Entschädigung

Die nachfolgenden Entschädigungen sind - mit Ausnahme der namentlich genannten Spesenvergütung - ausnahmslos als Lohnbestandteil zu betrachten und mittels Lohnausweis auszuweisen.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Januar 2023

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. September 2023

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. September 2023

7.1 Aktiv und Fit¹

- Leiterin oder Leiter Aktiv und Fit (Administration und Koordination) Fr. 2'900.00 pauschal pro Jahr
- Einzelveranstaltungen Fr. 40.00 pro Person und Halbtage

7.2 Kreativ- und Freizeitwoche, Herbstsportwoche und weitere Angebote des Schulsports²

- Leiterin oder Leiter Kreativ- und Freizeitwoche Fr. 2'900.00 pauschal pro Jahr
- Spesen (Fahrtkosten, Verpflegung und Kleinauslagen) Fr. 250.00 pauschal pro Jahr
- Leiterin oder Leiter Herbstsportwoche Fr. 2'900.00 pauschal pro Jahr
- Spesen (Fahrtkosten, Verpflegung und Kleinauslagen) Fr. 250.00 pauschal pro Jahr
- Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II und Studierende Fr. 50.00 pro Stunde
- Lehrpersonen, Fachpersonen, Trainerinnen oder Trainer, J+S-Leiterinnen oder -Leiter mit Grundausbildung Fr. 65.00 pro Stunde
- Leiterinnen oder Leiter mit speziellem Ausweis oder Diplom, J+S-Spezialistin oder -Spezialist mit gültiger Spezialisierung im betreffenden Unterrichtsfach, professionelle Leiterinnen und Leiter bzw. Lehrpersonen in ihrem Fachbereich Fr. 90.00 pro Stunde
- Hilfspersonen bei grosser Teilnehmerzahl ohne Leitungsfunktion Fr. 30.00 pro Stunde

Vor- und Nachbereitung werden nicht zusätzlich entschädigt.

7.3 Lager³

- Leiterin oder Leiter Lager Fr. 1'500.00 Vorbereitung, plus Fr. 2'000.00 Lagerwoche
- Stellvertretung Fr. 500.00 Vorbereitung, plus Fr. 500.00 Lagerwoche
- Begleitpersonen und Küchenpersonal Fr. 60.00 Vorbereitung, plus Fr. 500.00 Lagerwoche

8 Auszeichnungen^{4,5}

Die Gemeinde richtet an die Kosten für Auszeichnungen (Medaillen oder Geschenke) gemäss Belegen folgende Maximalbeträge aus:

- | – Anlass | Organisator | Maximalbetrag |
|----------------------------|--------------------------------|---------------|
| – 1'000m-Lauf | Skiclub Horw | Fr. 500.00 |
| – Schülerskirennen | Skiclub Horw | Fr. 500.00 |
| – Schülerlanglauf | Skiclub Horw | Fr. 600.00 |
| – Schnellste/-r Horwer/-in | Leichtathletikvereinigung Horw | Fr. 750.00 |
| – Handball | Handballclub TV Horw | Fr. 700.00 |
| – Volleyball | Volleyballclub VTV Horw | Fr. 500.00 |
| – Tennis | Tennisclub Horw | Fr. 500.00 |
| – Fussball | FC Horw | Fr. 1'750.00 |

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. September 2023

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. September 2023

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. September 2023

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. Januar 2020

⁵ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Januar 2023

9 Versicherung

9.1 Haftpflichtversicherung

Die Kursleiterinnen und Kursleiter, Hilfspersonen sowie die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sind bei den durch die Gemeinde oder Schulen organisierten Veranstaltungen und Anlässen durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

9.2 Unfallversicherung¹

Personen, die mehr als 8 Wochenstunden bzw. Lehrpersonen und Musiklehrpersonen, die mehr als 5.34 Lektionen bzw. mehr als 4 Wochenstunden bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfall über diesen Arbeitgeber versichert.

Personen, die weniger als 8 Wochenstunden bzw. Lehrpersonen und Musiklehrpersonen, die weniger als 5.34 Lektionen bzw. weniger als 4 Wochenstunden bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind sowie Nichterwerbstätige, die gegen eine Entschädigung für die Gemeinde Horw tätig sind, sind während der Dauer ihres Einsatzes gegen Berufsunfall versichert. Der Nichtberufsunfall muss über die private Krankenversicherung versichert werden.

10 Budgeteingaben und Auszahlung

Die Budgeteingabe für Einmalveranstaltungen, Kurse und Lager müssen in der Regel bis zum 30. Juni der Gemeindekanzlei (Herbstsportwoche, Aktiv und Fit, Lager) oder dem Rektorat (Kreativ- und Freizeitwoche) eingereicht werden.²

Die Abrechnung wird durch die Leitung der betreffenden Angebotsbereiche erstellt und analog der Budgeteingabe eingereicht. Diese kontrolliert und visiert sie. Die Auszahlung erfolgt durch den Bereich Finanzen.

Mit der Auszahlung werden gleichzeitig die Beiträge für die Auszeichnungen vergütet.³

11 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. August 2018 in Kraft und ersetzt den Beschluss schulnahes Sport- und Freizeitangebot vom 3. November 2011.

Horw, 21. Februar 2019

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. September 2023

² Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. September 2023

³ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 23. Januar 2020

TABELLE

Änderung Richtlinien schulnahes Sport- und Freizeitangebot vom 21. Februar 2019

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	23.01.2020	Ziff. 8 und 10	geändert
2	19.01.2023	Ziff. 2 und 8	geändert
3	14.09.2023	Ziff. 4, 5, 7.1, 7.2, 7.3, 9.2 und 10	geändert